

# Wahlbekanntmachung

## 1. Am **Sonntag, den 26. September 2021**

findet die

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

## 2. In den vier amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wurden 15 Wahlbezirke gebildet.

Die Gemeinde **Berkenbrück** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1: Berkenbrück

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Waldstraße 7, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde **Briesen (Mark)** ist in folgende **vier** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)

Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen

Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

Wahlbezirk 4: Ortsteile Wilmersdorf-Alt Madlitz-Falkenberg

Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a, 15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz

Wahlraum: Gemeindesaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10 a,  
15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Die Gemeinde **Jacobsdorf** ist in folgende **drei** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteile Sieversdorf-Petersdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram

Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Die Gemeinde **Steinhöfel** ist in folgende **sieben** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Steinhöfel-Demnitz

Wahlraum: Versammlungsraum der Gemeinde, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel, OT Steinhöfel

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Dorfstraße 55, 15518 Steinhöfel, OT Demnitz

Wahlbezirk 2: Ortsteil Neuendorf im Sande

Wahlraum: Gemeindehaus, Kräuterweg 2, 15518 Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande

Wahlbezirk 3: Ortsteil Arensdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schäferweg 4 b, 15518 Steinhöfel, OT Arensdorf

Wahlbezirk 4: Ortsteile Heinersdorf-Behlendorf

Wahlraum: Grundschule, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf

Wahlraum: Versammlungsraum, Schinkelhof 10, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf/Behlendorf

Wahlbezirk 5: Ortsteile Tempelberg-Hasenfelde

Wahlraum: Kulturraum der Gemeinde, Lindenstraße 35, 15518 Steinhöfel, OT Tempelberg

Wahlraum: Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde

Wahlbezirk 6: Ortsteile Buchholz-Gölsdorf

Wahlraum: Gemeindehaus, Buchholzer Dorfstraße 6, 15518 Steinhöfel, OT Buchholz

Wahlraum: Kulturhaus, Lindenplatz 8, 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf

Wahlbezirk 7: Beerfelde-Schönfelde-Jänickendorf

Wahlraum: Kita Beerfelde, Jänickendorfer Str. 58, 15518 Steinhöfel, OT Beerfelde

Wahlraum: Gemeindebüro, Am Dorfring 47, 15518 Steinhöfel, OT Jänickendorf

Wahlraum: Gemeindehaus, Neumühler Str. 1, 15518 Steinhöfel, OT Schönfelde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05. September 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 09.08.2021



Rost  
Wahlbehörde